

Zeitschrift: Tätigkeitsbericht / Internationales Komitee vom Roten Kreuz
Herausgeber: Internationales Komitee vom Roten Kreuz
Band: - (1963)

Rubrik: Beziehungen zu den Rotkreuzinstitutionen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 26.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

BEZIEHUNGEN ZU DEN ROTKREUZINSTITUTIONEN

Das Jubiläumsjahr des Roten Kreuzes bot dem IKRK gar manche Gelegenheit, seine gewohnten Kontakte mit den nationalen Gesellschaften zu pflegen und zu vertiefen.

Anerkennung neuer nationaler Gesellschaften

Im Rahmen seiner Satzungsbefugnisse erkannte das IKRK im Berichtsjahr zwölf neue nationale Gesellschaften des Roten Kreuzes und des Roten Halbmondes an.

Am 4. Juli sprach das Komitee in einer Plenarsitzung die offizielle Anerkennung der Gesellschaften des Malaiischen Staatenbunds, Kameruns, des Kongo (Léopoldville) und Algeriens aus. Am 8. August erfolgte die offizielle Anerkennung der Gesellschaften folgender weiterer Länder: Elfenbeinküste, Senegal, Trinidad und Tobago, Tanganjika und Saudi-Arabien. Am 22. August, also am Vorabend des Hundertjahrfeierkongresses, erkannte das IKRK das Rote Kreuz von Dahome und jenes von Madagaskar an, womit die Gesamtzahl der anerkannten nationalen Gesellschaften auf 102 anstieg. Die Gesellschaft Saudi-Arabiens sowie jene Algeriens nahmen das Zeichen des Roten Halbmondes an und die zehn übrigen jenes des Roten Kreuzes.

Shôken-Fonds

Im Jahre 1963 hat die mit der Verteilung der Erträge aus dem Kaiserin-Shôken-Fonds beauftragte paritätische Kommission, bestehend aus Vertretern des IKRK, der Liga und des Japanischen Roten Kreuzes, SFr. 9.000, -- wie folgt verteilt: SFr. 4.000, -- an das Birmanische Rote Kreuz zur Vervollständigung der Ausrüstung seiner Blutbank in Rangun, und SFr. 5.000, -- an das Rote Kreuz der Koreanischen Republik als Beitrag zur Anschaffung einer Röntgeneinrichtung für sein Krankenhaus in Chon-Chon.

Verleihung der Medaille des IKRK an die nationalen Gesellschaften

Anlässlich des hundertsten Jahrestages seiner Gründung verlieh das Internationale Komitee vom Roten Kreuz an alle nationalen Gesellschaften seine Goldsilbermedaille, um die Verbundenheit der Gesellschaften mit der Gründerinstitution der Bewegung besonders hervorzuheben.

Die aus allen Erdteilen gekommenen Vertreter der grossen und kleinen, alten und jungen nationalen Gesellschaften nahmen diese Auszeichnung mit tiefer Dankbarkeit entgegen. Die Ehrung wurde zu einer Kundgebung der weltweiten Treue zu den Grundsätzen des Roten Kreuzes.

Verschiedene Missionen und Veranstaltungen

Die in diesem Bericht erwähnten Missionen des Präsidenten, der Mitglieder oder der Delegierten des IKRK gaben alle Anlass zu Besuchen bei den örtlichen Rotkreuzgesellschaften und häufig zu einer regen Zusammenarbeit mit ihnen.

Die meisten nationalen Gesellschaften berichteten dem IKRK eingehend über die in ihren Ländern abgehaltenen Jubiläumsveranstaltungen, und die Revue internationale de la Croix-Rouge veröffentlichte Sonderartikel über dieses Thema, so z. B. über die Hundertjahrfeiern in Griechenland, Iran, Luxemburg, Uruguay und Ghana.

Die dem IKRK zugegangenen Glückwunschschaften stammten zum Teil von Herrschern und Staatsoberhäuptern als höchsten Schutzherren der Rotkreuzgesellschaften verschiedener Länder. So bekundeten die Königin der Niederlande, die Königin von Thailand und die Fürstin von Monaco ihre persönliche Verbundenheit mit dem Werk des Roten Kreuzes.

Vom 8. bis 10. Mai nahmen Dr. M. Bodmer, Vizepräsident des IKRK, und Dr. R. Gallopin, Exekutivdirektor, im Beisein der Königin Elisabeth und des Herzogs von Edinburgh an den eindrucksvollen Veranstaltungen des Britischen Roten Kreuzes in London teil.

In Frankreich fand die Hauptveranstaltung des Jubiläums, zu der der Präsident des IKRK persönlich eingeladen werden war, unter dem Vorsitz des Staatschefs statt.

Auf Einladung von Ortsverbänden des Roten Kreuzes hielten IKRK-Delegierte mehrere Vorträge, wodurch das Internationale Komitee mit den Veranstaltungen von Rotkreuzangehörigen selbst in entlegenen Gegenden verbunden war. Als Beispiel seien folgende Vorträge genannt: Dr. Fictet am 15. September in Lüttich; Fräulein Ffirter am 9. Oktober in Kassel, sowie Dr. Coursier am 14. Oktober in Pontarlier.

Am 30. November nahm das IKRK-Mitglied Altpräsident Carl-J. Burckhardt in Stuttgart an der Veranstaltung zu Ehren der Schaffung der ersten nationalen Hilfsgesellschaft für verwundete Soldaten, d. h. des Württembergischen Roten Kreuzes, teil.

Anlässlich der Verleihung der Florence-Nightingale-Medaille empfangen das IKRK und die gesamte Rotkreuzbewegung Treuekundgebungen seitens der Medaillenempfängerinnen sowie der in ihrer Person geehrten nationalen Gesellschaften. Diese Auszeichnung wurde zum erstenmal einer Afrikanerin zugesprochen, und zwar einer Angehörigen des Roten Kreuzes von Liberia.

BEZIEHUNGEN ZU DEN INTERNATIONALEN INSTITUTION

Beziehungen des IKRK zu den Vereinten Nationen und deren Sonderorganisationen

Das IKRK pflegte auch im Berichtsjahr seine Beziehungen zu den Vereinten Nationen und deren Sonderorganisationen, besonders zum Hochkommissariat für das Flüchtlingswesen und zur Weltgesundheitsorganisation. Im Zusammenhang mit den Ereignissen im Jemen 1) und der Entsendung einer Beobachtermission

1) Siehe S. 11 - 24